

Zeitschrift: Schweizerisches Archiv für Thierheilkunde und Thierzucht
Herausgeber: [s.n.]
Band: 5 (1883)
Heft: 4

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wegen einer neuen gleichen intra-venösen Injektion, sowie Wiederholung des gleichen Einschüttens. Mittags ein Einschütt — mittelst der Klystierspritze — von 50 g Chloral in einem Liter Heuthee. Diese Einschüttung werden während 2 $\frac{1}{2}$ Tagen alle 4 Stunden Tag und Nacht wiederholt. Nach 9 Tagen ist das Pferd völlig hergestellt, nachdem es theils auf intra-venösem Wege, theils durch Einschüttung wenigstens 800 Gramm Chloralhydrat erhalten hatte.

III. Beobachtung. — Ein in Folge einer Verwundung an der Hinterbacke an Starrkrampf, namentlich an stark ausgesprochenem Trismus leidendes Pferd erhält am 18. Juni als Klystier 35 g Chloralhydrat, 15 g Borax und 250 g Wasser. Die Chloralwirkung ließ zu lange auf sich warten und wurde deshalb nach Verlauf einer Stunde eine intra-venöse Injektion von 30,0 Chloral vorgenommen. Kaum ist die Injektion beendigt, so legt sich Patient langsam auf die Streu nieder und wird beinahe vollständig unempfindlich. Das Pferd wird während 4 Tagen unter der einschläfernden Wirkung des Chlorals erhalten, welcher ihm während dieser Zeit alle 4 Stunden in der Dosis von 50 g, bald in Verbindung mit essigsaurer Ammoniak, bald mit Glaubersalz nebst je einem Ei als Einschütt administrirt wurde. Nach einer solchen viertägigen Behandlung, nachdem es beinahe 1200 Gramm Chloral erhalten, sei das Pferd völlig hergestellt gewesen.

(Recueil de médecine vétérinaire, Nr. 16 und 19, 1882.)

Verschiedenes.

Stand der Thierseuchen in der Schweiz.

Auf 1. Mai.

Auf diesen Tag war laut Bulletin Nr. 182 über das Vorkommen folgender ansteckender Thierkrankheiten einberichtet worden: Maul- und Klauenseuche, Rotz, Milzbrand, Hundswuth, Pferderäude, Ziegenräude und Fleckfieber.

Die Maul- und Klauenseuche hat im Monat April eine beträchtliche Ausdehnung gewonnen. Die Zahl der infizirten Ställe ist von 161 (1. April) auf 208 am 1. Mai gestiegen, welche sich auf 14 Kantone in folgender Rangordnung verteilen: Bern 44, St. Gallen 37, Waadt 34, Freiburg 17, Appenzell A.-Rh. 15, Graubünden und Aargau je 14, Zürich

und Thurgau je 8, Solothurn, Neuenburg und Genf
Appenzell I.-Rh. 3 und Glarus 2.

Der Ursprung der neuen Seuchenausbrüche konnte fast immer auf einheimisches oder fremdes Handelsvieh zurückgeführt werden.

Rotz wurde bei 2 Pferden im Kanton Bern (Münsingen und Walkringen) konstatirt.

Von Milzbrand waren 9 Fälle vorgekommen, wovon 4 auf den Thurgau, 3 auf Bern, je 1 Fall auf die Kantone Schwyz und Obwalden entfallen.

Von Hundswuth wurden 2 Fälle konstatirt, wovon 1 in Buchs (Luzern) und der andere in Schöftland (Aargau).

In Miécourt (Bern) sind 2 Fälle von Pferderäude vorgekommen. — In der Gemeinde Medels (Graubünden) herrscht seit einiger Zeit die Ziegenräude.

In Elsaß-Lothringen waren 464 Gehöfte, in Baden 200 Ställe und in Tirol und Vorarlberg 14 Höfe von der Maul- und Klauenseuche infizirt.

Auf 15. Mai.

Auf diesen Tag waren angemeldet: Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, Rotz und Hundswuth.

Die Maul- und Klauenseuche ist in der Schweiz wieder im Abnehmen begriffen. Auf den 15. Mai waren nämlich noch 135 Ställe und 1 Weide infizirt gegenüber 208 Ställen auf 1. Mai. Die Seuchenfälle vertheilen sich auf 15 Kantone wie folgt: Bern 27 Ställe und 1 Weide, St. Gallen 26 Ställe, Waadt 22, Freiburg 15, Appenzell A.-Rh. 11, Graubünden 9, Zürich 7, Thurgau 5, Solothurn 4, Neuenburg 3, Glarus 2, Appenzell I.-Rh., Aargau und Genf je 1 Fall. Nebstdem verzeichnet das Bulletin im Kanton Graubünden 2 total verseuchte Gemeinden. — Neu zum Ausbruch gekommen ist die Seuche im Kanton Schwyz (Arth).

Milzbrandfälle sind 5 verzeichnet. Davon entfallen 2 auf Zürich, je 1 Fall auf die Kantone Bern, Freiburg und Thurgau.

Von Rotz sind 5 Fälle vorgekommen, wovon 3 im Kanton Freiburg und die andern 2 im Kanton Bern.

Tollwuth. Die 2 aufgetretenen Fälle wurden in Dürrenroth und Ersigen (Bern) konstatirt.

Auf 1. Juni

waren zur Anzeige gelangt: Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, Rotz, Hundswuth und Fleckfieber.

Maul- und Klauenseuche. Das Bulletin Nr. 184 weist abermals eine sehr beträchtliche Besserung im Stande dieser

Seuche auf. Dasselbe verzeichnet auf 1. Juni noch 58 infizirte Ställe, 2 Weiden und 2 total verseuchte Gemeinden. — Die Seuche herrscht noch in 11 Kantonen, auf welche sich die Fälle wie folgt vertheilen: St. Gallen 20, Thurgau 11, Bern 8 Ställe und 1 Weide, Zürich 6 Ställe, Solothurn und Appenzell A.-Rh. je 4, Aargau 3, Luzern und Neuenburg je 1 Stall, Uri 1 infizierte Weide und Graubünden 2 total verseuchte Gemeinden. Erloschen ist die Seuche in den Kantonen Schwyz, Glarus, Freiburg, Appenzell I.-Rh., Waadt und Genf, dagegen neu ausgebrochen in den Kantonen Luzern und Uri.

Milzbrand. An den 13 aufgetretenen Milzbrandfällen partizipiren die Kantone Wallis mit 3, Bern, Solothurn und Thurgau mit je 2, Luzern, Schaffhausen, St. Gallen und Waadt mit je 1 Fall.

Von Rotz kamen 3 Fälle vor und entfallen davon 2 auf Tessin (Chiasso) und 1 auf Aargau (Mägenwyl).

Von Hundswuth wurden 4 Fälle konstatirt, wovon 2 im Kanton Bern (Bleienbach und Madiswyl) und je 1 in den Kantonen Luzern (Willisau) und Aargau (Ryken).

Zufolge einer Verordnung des Staatsministeriums des Innern des Königreiches Bayern, d. d. 18. Mai 1883, ist die Einfuhr von Rindvieh aus Italien nach Bayern nur gestattet, wenn durch amtliches Zeugniß der mindestens 30tägige Aufenthalt der einzuführenden Thiere an einem seuchenfreien Orte Italiens oder der Schweiz nachgewiesen wird.

Auf 15. Juni.

Auf diesen Tag war beim schweizerischen Handels- und Landwirtschaftsdepartement einberichtet worden über das Vorkommen von Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, Rotz-Wurmkrankheit, Hundswuth und Fleckfieber.

Maul- und Klauenseuche. Der Stand dieser Seuche hat sich in der ersten Junihälfte wieder verschlimmert. Auf 15. Juni verzeichnet das Bulletin Nr. 185 wieder 107 infizirte Ställe, 4 infizierte Weiden und 2 total verseuchte Gemeinden. An diesen Seuchenfällen partizipiren 13 Kantone wie folgt: Thurgau mit 27, St. Gallen mit 25 Ställen, Graubünden mit 23 Ställen, 1 Weide (nebstdem 2 total verseuchten Gemeinden — Ruschein und Felsberg), Aargau mit 8, Luzern mit 6, Solothurn mit 5, Zürich und Appenzell A.-Rh. mit je 4, Tessin mit 2 Ställen, Neuenburg mit 1 Stall und 2 Weiden, Freiburg mit 1 Weide, Bern und Zug mit je 1 Stall. — Neu aufgetreten ist die Seuche in den Kantonen Zug, Freiburg und Tessin, dagegen erloschen im Kanton Uri.

Die neuen Seuchenausbrüche verdanken ihre Entstehung theils schweizerischem Handelsvieh, theils aus Italien, Württemberg und Frankreich importirter Viehwaare.

Durch Verfügung vom 12. Juni hat die Regierung von Thurgau die Viehmärkte im ganzen Kanton bis auf Weiteres eingestellt.

Von Milzbrand sind 5 Fälle aufgetreten, wovon 3 im Kanton Solothurn und je 1 in den Kantonen Zürich und Schwyz.

Von Rotz-Wurmkrankheit wurden 2 Fälle konstatirt und zwar beide im Kanton Tessin (Chiasso).

Von Hundswuth sind 4 Fälle verzeichnet; davon entfallen 3 auf Luzern und 1 auf Aargau.

Auf 4. Juni waren in Tirol und Vorarlberg 197 Höfe, 3 Alpen und 1 Weide von der Maul- und Klauenseuche infizirt.

— Auf 3. Juni gab es in Italien 1315 Fälle von Maul- und Klauenseuche, wovon 141 in den Provinzen Piemonts, der Lombardei, Venetiens und der Emilia.

Veterinärpolizeiliches.

Uebereinkommen zwischen der Schweiz und Oesterreich-Ungarn betreffend die Abwehr ansteckender Thierkrankheiten, abgeschlossen und unterzeichnet den 31. März 1883 von den Herren Bundesrath Droz und dem österreichischen Gesandten Baron v. Ottenfels.

Art. 1. Wenn in einem der Gebiete der beiden vertragsschließenden Theile die Rinderpest oder die ansteckende Lungenseuche ausbricht, wird der Regierung des anderen Theiles von dem Ausbruche und der Verbreitung derselben auf telegraphischem Wege direkt Nachricht gegeben werden. Wenn die Rinderpest oder die ansteckende Lungenseuche in einem weniger als 75 Kilometer von der Grenze entfernten Orte erwiesenmaßen aufgetreten ist, werden die Behörden des betreffenden Bezirkes dieß alsgleich den zuständigen Behörden des Nachbarlandes anzeigen. Ueber die Wege der Einschleppung und Verbreitung der Rinderpest und ansteckenden Lungenseuche wird eine eingehende Erhebung gepflogen und das Ergebniß derselben ohne Verzug den Behörden der Gegenden, welche von der Einschleppung der Seuche bedroht erscheinen, bekannt gegeben werden. Ueberhaupt werden die zuständigen Behörden die nöthigen Maßregeln treffen, um den Verkehr mit den von einer ansteckenden Krankheit irgend welcher Art ergriffenen oder derselben verdächtigen Thieren zu verhindern., Jeder der beiden

vertragschließenden Staaten wird in seiner offiziellen Zeitung ein Bulletin über den Stand der Thierseuchen und über die zur Verhinderung der Verschleppung derselben angeordneten Maßregeln, sowie über deren Abänderung oder Aufhebung erscheinen lassen. Das Bulletin soll monatlich mindestens ein Mal, bei größerer und anhaltender Ausdehnung der Seuchen mindestens zwei Mal herausgegeben werden.

Art. 2. Wenn die Rinderpest oder eine andere ansteckende Thierkrankheit in den Gebieten eines der vertragschließenden Theile ausgebrochen ist, so wird der Verkehr mit den durch die ausgebrochene Seuche gefährdeten Thieren, sowie mit den der Verschleppung der Ansteckungsstoffe verdächtigen Gegenständen aus den nicht verseuchten Gegenden in die Gebiete des anderen Theiles keinen weiteren Beschränkungen unterworfen werden, als jenen, welchen auf Grund der bestehenden und wirksam gehabt haben veterinarugesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften, nach Maßgabe der Verbreitung der ausgebrochenen Thierseuche und des Grades ihrer Bedenklichkeit, auch im eigenen Lande die aus den nicht verseuchten Gegenden desselben kommenden Thiere und Gegenstände der bezeichneten Art unterliegen. Es wird jedoch die Einfuhr solcher Thiere und Gegenstände nur über bestimmte Eintrittspunkte gegen Beibringung eines Ursprungscertifikates und unter dem Vorbehalt gestattet werden, daß dieselben durch keine verseuchten Gegenden transportirt worden sind (es sei denn, es handle sich um Transporte vermittelst durchgehender Eisenbahnwaggons) und daß an der Grenze eine Untersuchung durch einen Thierarzt stattgefunden hat. Dabei haben die mit der Untersuchung beauftragten sachverständigen Organe die Berechtigung, an der Rinderpest oder der Lungenseuche krank befundenes Vieh tödten zu lassen. Die Kadaver von Thieren, welche an der Rinderpest litten, müssen mit Haut und Haaren verscharrt werden. Thiere, in Betreff welcher gegründeter Verdacht vorhanden ist, daß sie den Keim der Rinderpest oder der ansteckenden Lungenseuche in sich tragen, werden zurückgewiesen. Die Behörden des Landes, aus dem die Thiere kommen, sollen behufs Anordnung der nöthigen Vorsichtsmaßregeln von jeder Zurückweisung verständigt werden. Bei Verbreitung der Rinderpest nahe an der Grenze kann die Einfuhr von Wiederkäuern verboten werden.

Solches Vieh, welches an anderen ansteckenden Thierkrankheiten leidend befunden wird oder in Betreff welches gegründeter Verdacht vorhanden ist, daß es den Keim der Ansteckung in sich trägt, oder Vieh, welches mit unregelmäßigen Gesundheits-

scheinen versehen ist, kann entweder zurückgewiesen oder einer Quarantäne unterworfen werden, deren Dauer je nach der Natur der Krankheit, deren es verdächtig ist, festgesetzt werden soll. Die Ursprungscertifikate müssen die Bescheinigung enthalten, daß in dem Orte der Herkunft des Viehes und 30 Kilometer in der Umgebung keine ansteckende Thierkrankheit herrscht. Die Dauer der Gültigkeit dieser Certifikate beträgt acht Tage. Läuft diese Frist während des direkten Transportes ab, so muß, damit die Certifikate weitere acht Tage gelten, das Vieh von einem Thierarzt neuerdings untersucht werden und vollkommen gesund befunden worden sein. In Zeiten, wo Seuchen herrschen, müssen die Scheine das Visum eines diplomirten Thierarztes tragen. Die Regierungen der vertragschließenden Theile werden sich gegenseitig mittheilen, von wem und in welcher Form die Ursprungs- und Gesundheitscertifikate auszustellen sind.

Art. 3. Eisenbahnwagen, in welchen Pferde, Maulthiere, Esel, Rindvieh, Schafe, Ziegen oder Schweine und frische Häute befördert worden sind, müssen vor ihrer neuerlichen Verwendung im Verkehre einem Reinigungs- (Desinfektions-) Verfahren unterworfen werden, welches geeignet ist, die den Wagen anhaftenden Ansteckungsstoffe vollständig zu tilgen. Rampen und Quais, von welchen aus diese Thiere verladen werden, sind ebenfalls nach jedem Gebrauch sorgfältig zu reinigen. Die beiden vertragenden Theile werden die im Bereiche eines Theiles vorschriftsmäßig vollzogene Desinfektion solcher Eisenbahnwagen als auch für den andern Theil geltend anerkennen. Ueber die Bedingungen und Formalitäten, unter denen diese Anerkennung erfolgt, werden sich die Regierungen der vertragschließenden Theile verständigen.

Art. 4. Der Weideverkehr aus den Gebieten des einen der vertragenden Theile nach den Gebieten des anderen ist unter nachstehenden Bedingungen gestattet: a. Die Eigenthümer der Heerden werden beim Grenzübertritte ein Verzeichniß der Thiere, welche sie auf die Weide bringen wollen, mit der Angabe der Stückzahl und der charakteristischen Merkmale derselben zur Verifizirung vorlegen. b. Die Rückkehr der Thiere in das Gebiet ihrer Herkunft wird nur nach erfolgter Konstatirung ihrer Identität bewilligt. Wenn jedoch während der Weidezeit eine für die betreffende Thiergattung ansteckende Krankheit unter einem Theile der Heerden, oder auch nur an einem weniger als 20 km von diesem Weideplatz entfernten Orte, oder auf einer nach der Grenzstation führenden Straße ausbricht, so ist die Rückkehr des Viehes nach dem Gebiete des andern Theiles untersagt, soferne nicht zwingende Verhältnisse (Futtermangel,

schlechte Witterung u. s. w.) eine Ausnahme erheischen. In solchen Fällen soll die Rückkehr der von der Seuche noch nicht ergriffenen Thiere unter Anwendung von durch die Regierungen der vertragschließenden Theile zur Verhinderung der Seuchenverschleppung vereinbarten Sicherungsmaßregeln erfolgen.

Art. 5. Die Bewohner von nicht mehr als 5 km von der Grenze entfernt liegenden Ortschaften können die Grenze in beiden Richtungen zu jeder Stunde mit ihren eigenen, an den Pflug oder an ein Fuhrwerk gespannten Thieren überschreiten, jedoch nur zum Zwecke landwirthschaftlicher Arbeiten, oder in Ausübung ihres Gewerbes. Sie haben sich hiebei nach folgenden Vorschriften zu benehmen: a. Jedes Gespann, welches die Grenze zu landwirthschaftlicher Arbeit oder im Gewerbbetrieb über- schreitet, muß mit einem Certifikate des Ortsvorstandes der Gemeinde versehen sein, in welcher sich der Stall befindet. Dieses Certifikat muß den Namen des Eigenthümers oder des Führers des Gespannes, die Beschreibung der Thiere und die Angabe des Umkreises (in Kilometern) des Grenzgebietes, in welchem das Gespann zu arbeiten bestimmt ist, enthalten. b. Ueberdies ist beim Austritt wie bei der Rückkehr ein Certifikat des Ortsvorstandes derjenigen Grenzgemeinde erforderlich, aus welcher das Gespann kommt und im Falle des Durchzuges durch das Gebiet einer anderen Gemeinde auch eine Bescheinigung der letzteren, womit bestätigt wird, daß die betreffende Gemeinde vollkommen frei von jeder Thierseuche ist, und daß auch in einem Umkreis von 20 km die Rinderpest und Lungen- seuche nicht vorkommt. Dieses Certifikat muß alle acht Tage erneuert werden.

Art. 6. Das gegenwärtige Uebereinkommen soll vom 1. Juli laufenden Jahres ab in Kraft treten und während der hierauf folgenden fünf Jahre in Geltung bleiben. Falls aber keiner der vertragenden Theile zwölf Monate vor Ablauf der bezeichneten Periode seine Absicht, die Geltung dieses Uebereinkommens aufhören zu lassen, kundgegeben haben sollte, wird dasselbe bis zum Ablaufe eines Jahres vom Tage ab in Wirksamkeit bleiben, an welchem der eine oder der andere der vertragenden Theile es gekündigt haben wird.

Art. 7. Die Ratifikationen des gegenwärtigen Ueberein- kommens sollen so bald als möglich, spätestens aber am 30. Juni, in Bern ausgewechselt werden. Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten das Uebereinkommen in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

Obiges Uebereinkommen erhielt unterm 3. April die Genehmigung des Bundesrathes, unterm 20. gl. M. diejenige des Ständerathes und unterm 23. Juni diejenige des Nationalrathes, mit der Bemerkung zu Protokoll, es möchte der Bundesrat bei Abschluß künftiger ähnlicher Verträge die Desinfektion des Transportpersonals besser im Auge behalten.

Sanitätspolizeiliches.

Rekurs der Berner Metzger. Die vom Verein der Metzgermeister in Bern nachgesuchte Bau- und Einrichtungsbewilligung, um, unter angemessenen Vorbehalten in sanitätspolizeilicher Richtung, in Holligen eine Schlachtanstalt zu erstellen, wurde von den bernischen Behörden verweigert. Eine von den Beteiligten eingereichte Beschwerde wegen Verletzung von Art. 31 der Bundesverfassung (Handels- und Gewerbefreiheit) wird vom Bundesrathe, gestützt auf nachfolgende Erwägungen, abgewiesen:

1) Der Bundesrat hat schon durch seinen Entscheid vom 5. April 1882 (in Sachen Barmettler contra Nidwalden; siehe Bundesblatt 1883, II. 869, Nr. 20) anerkannt, daß kantonale Verordnungen, durch welche die Gemeinden ermächtigt werden, für das Schlachten von Groß- und Kleinvieh besondere Lokale zu bezeichnen, in denen allein geschlachtet werden darf, nach Art. 31, lit. c der Bundesverfassung vollkommen zulässig und vom sanitätspolizeilichen Standpunkte aus gerechtfertigt seien und daß in dieser in allen größeren Ortschaften der Schweiz bestehenden Einrichtung eine Beeinträchtigung des Grundsatzes der Gewerbefreiheit nicht gefunden werden könne.

2) Die Frage, ob im Kanton Bern und speziell in der Gemeinde Bern derartige Bestimmungen gegenwärtig zu Recht bestehen oder ob sie durch ein kantonales Gesetz aufgehoben seien, entzieht sich der Kognition des Bundesrathes.

Es genügt für die rechtliche Beurtheilung des Rekursfalles, soweit sie dem Bundesrathe anheimfällt, hierorts zu konstatiren, daß von Bundes wegen gegen dieselben nichts einzuwenden ist, wobei jedoch immerhin die Bemerkung angebracht werden mag, daß eine dießfällige Unterscheidung zwischen sogenannten konzessionirten und nicht konzessionirten Metzgern keine Geltung mehr haben kann.

3) Wenn demnach unter der von der Kantonsregierung bestätigten Voraussetzung, daß durch vollkommen rechtskräftige Bestimmungen im Kanton und speziell in der Gemeinde Bern für das gewerbsmäßige Schlachten von Groß- und Kleinvieh die

ausschließliche Benützung der seit 1882 eröffneten öffentlichen Schlachthausanlage vorgeschrieben ist, der Rekurs ohne Weiteres dahinfallen muß, so kann sich der Bundesrat einer Untersuchung der Frage entschlagen, ob die von den Rekurrenten projektirte Privatschlachtanlage in Holligen den im öffentlichen Interesse liegenden baulichen und sanitätspolizeilichen Anforderungen entsprechend wäre, oder ob und eventuell welche Vorbehalte von der Kantonsbehörde in dieser Richtung an die Errichtungs- und Baubewilligung geknüpft werden dürfen und sollen.

Es erhellt übrigens aus den Akten zur Genüge, daß der Abweisungsbeschuß der Direktion des Innern und der Regierung des Kantons Bern auch in dieser Richtung materiell wohlbegründet ist und dem Art. 31 der Bundesverfassung keineswegs widerstreitet.

Viehwährschaftgesetzliches.

Wir entnehmen dem «Bericht des eidg. Justiz- und Polizeidepartements über seine Geschäftsführung im Jahre 1882» puncto Gewährleistung beim Viehhandel folgende Stellen:

Nächdem im Laufe des Berichtsjahres die Kantone Bern, Freiburg, Solothurn, Waadt, Wallis und Neuenburg vom Konkordat über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel vom 5. August 1852 zurückgetreten sind, besteht dieses Konkordat gegenwärtig nur noch unter den Kantonen Zürich, Schwyz, Zug, Basel (Stadt und Landschaft), Appenzell (Außer- und Innerrhoden), St. Gallen, Aargau und Thurgau.

Die andern Kantone, mit Ausnahme von Solothurn, haben mehr oder weniger eingehende, ältere oder neuere, in letzterem Falle an die Stelle des von ihnen gekündigten Konkordates getretene Spezialgesetze über diese Materie.

Einheit der Rechtsbestimmungen besteht also dießfalls in der Eidgenossenschaft keineswegs. Um diesem nach seiner Ansicht wenig vortheilhaften Zustande möglichst rasch ein Ende zu machen, förderte das Justiz- und Polizeidepartement die Vorarbeiten zu einem Gesetzesentwurf derart, daß nach Anhörung des Gutachtens einer Fachkommission die Departementalvorlage an den Bundesrat am 10. November erfolgen konnte.

Wir haben jedoch am 28. November beschlossen, die Vorlage den gesetzgebenden Räthen erst im Jahre 1883 einzubringen und das Justizdepartement ermächtigt, inzwischen den Entwurf den Kantonsregierungen zur Einsicht mitzutheilen.

Schon vor dieser Mittheilung, am 30. November, erklärte der Große Rath des Kantons Bern einstimmig einen Anzug er-

heblich, der die Regierung beauftragte, sich dafür zu verwenden, daß kein Bundesgesetz über Gewähr der Viehhauptmängel erlassen, sondern damit zugewartet werde, um über das vom Kanton Bern an der Stelle des Konkordates adoptirte System der freien Konvention der Parteien längere Zeit hindurch Erfahrungen sammeln zu können.

Auf die Mittheilung des Gesetzentwurfes durch das Justiz- und Polizeidepartement haben sich nur sehr wenige (5) Kantone bis jetzt vernehmen lassen, darunter einer (Uri), der an der Ansicht festhält, die im Obligationenrecht enthaltenen Bestimmungen lassen den Erlaß eines Spezialgesetzes als überflüssig erscheinen, ein anderer (Solothurn), der, von seiner früher geäußerten Meinung zurückkommend, ein solches Gesetz für kein Bedürfniß und als nicht im Interesse unseres Bauernstandes liegend ansieht, indem es den Betrügereien eher Vorschub leiste, als denselben entgegentrete. Hinwieder begrüßt Thurgau den Entwurf als einen entschiedenen Fortschritt gegenüber dem Konkordat. Am kräftigsten werden die Stimmen gegen ein Spezial-Bundesgesetz in den landwirtschaftlichen Kreisen laut, sowohl in der deutschen als in der romanischen Schweiz, aus welch' letzterer der Verband der landwirtschaftlichen Vereine unserm Justizdepartement gegenüber zu der Kundgebung sich veranlaßt sah, «daß in der romanischen Schweiz unter den Landwirthen und vorab unter den Viehzüchtern nur Eine Stimme herrsche, um zu verlangen, daß kein Gesetz über Viehwirtschaft erlassen werde».

Angesichts dieser in den zunächst beteiligten Kreisen hervortretenden Stimmung hält der Bundesrat sich für berechtigt, einen sachbezüglichen Entwurf einstweilen zurückzulegen, ob-schon er seine Bedenken gegen die Zulänglichkeit und Zweckmäßigkeit des Konventionssystems, mit oder ohne Schriftlichkeit, nicht unterdrücken kann und es für möglich hält, ein die Fehler des Konkordates vermeidendes und dem Lande zum Wohle gereichendes Gesetz herzustellen.

Solothurn. — Der Regierungsrath hat bezüglich der Garantie gegen die Viehhauptmängel beim Handel mit Haustieren einen neuen Gesetzesentwurf ausgearbeitet. Demselben gemäß findet beim Handel (Kauf und Tausch) mit Haustieren (Pferden, Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen) keine Gewähr für verborgene Mängel statt; dagegen steht es den Parteien frei, die Gewährnägel, sowie die Gewährfristen durch Ueber-einkunft unter sich zu bestimmen. Um rechtliche Geltung zu

erlangen, müssen jedoch solche Vereinbarungen schriftlich abgefaßt sein. Im Uebrigen hat der Verkäufer dem Käufer den Preis und die Auslagen gegen die Rückgabe des Thieres zu ersetzen, sobald ein Mangel, für welchen er sich schriftlich verpflichtet hat, konstatirt ist.

Thierärztliche Standesinteressen.

Graubünden. — Ein Anzug auf Freigebung der thierärztlichen Praxis wurde vom Großen Rath erheblich erklärt und dem Kleinen Rath und der Standeskommision zur Vorbereitung und Antragstellung überwiesen. Werden wohl Kleiner Rath und Standeskommision besser erleuchtet sein als der Große Rath im Lande dahinten?

Literatur und Rezensionen.

Handbuch der Anatomie der Haustiere. Mit besonderer Berücksichtigung des Pferdes. Von Dr. Ludwig Franck, Direktor und Professor an der Central-Thierarzneischule in München. Zweite gänzlich umgearbeitete Auflage. Mit 478 Holzschnitten nach Originalzeichnungen. II. Abtheilung. Stuttgart 1883. Verlag von Schickhardt & Ebner. gr. 8°.

Mit der nunmehr erschienenen II. Abtheilung ist dieses höchst gediegene Werk, dessen I. Abtheilung wir schon im I. Hefte dieses Jahrganges kurz besprochen, vollendet. Eines der gründlichsten der bis anhin über die Anatomie der Haustiere erschienenen Werke, behandelt dasselbe neben der Anatomie des Pferdes auch jene der andern Haustiere, selbst die der Hausvögel. Das typographisch höchst sauber besorgte, über 1100 Seiten Raum einnehmende Werk ist mit 478 den Text veranschaulichenden, nach Originalzeichnungen gut besorgten Holzschnitten ausgestattet.

In der vorliegenden II. Hälfte werden von dem gewieгten Anatomisten in der V. Abtheilung zum Theil noch die Verdauungsorgane, dann der Athmungsapparat, die männlichen und weiblichen Geschlechtsorgane, in der VI. die Sinnesorgane, in der VII. die Gefäßlehre, in der VIII. die Nervenlehre und endlich in der IX. Abtheilung (auf 22 Seiten) die bemerkenswerthen anatomischen Verhältnisse der Hausvögel abgehandelt. Dieses Franck'sche Werk, ein wahres Kleinod der Veterinärliteratur, bildet ein vorzügliches Lehrbuch für die Thierheilkunde Studirenden, es ist zugleich aber auch ein sehr guter Rathgeber für den Praktiker.
St.